

Achter Abschnitt.

Von dem Rechte auf erbliche Verfasserschaften.

Erbliche Verfasserschaften kommen an den Staatshofes §. 153.

Ausnahme hiervon §. 154.

Wann ein Nachlaß für erblich zu achten sei §§. 155. 156.

Rechte und Verbindlichkeiten des erbenden Staatshofes §§. 157. 158.

Neunter Abschnitt.

Bestimmungen über die Anwendbarkeit dieses Gesetzes §§. 159—163.

